

A b s c h r i f t

Deutsche Verwaltung
für Volksbildung
in der Sowjetischen Besatzungszone
W Nr. 3260/47, Z.

Berlin, den 24.11.1947

Betr.: Finanzgebarung.

In letzter Zeit sind bei verschiedenen Haushaltstiteln die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ohne vorherige Genehmigung überschritten worden. Die Finanzverwaltung der Obersten Sowjetischen Militär-Administration Deutschlands, der die Haushaltsüberschreitungsanträge in der Regel vorgelegt werden müssen, hat mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, dass der vom Marschall Sokolowski bestätigte Haushalt ein Gesetz ist, das nicht verletzt werden darf. Ueberschreitungen der bewilligten Haushaltsmittel bedürfen der Genehmigung, die unter allen Umständen vor der Auszahlung herbeigeführt werden muss. Bei Verstößen gegen die allgemeinen Haushaltsvorschriften werden die Schuldigen zur Verantwortung gezogen.

Um Haushaltsüberschreitungen nach Möglichkeit auszuschliessen und Verstösse gegen die bestehenden Haushaltsbestimmungen zu vermeiden, bitte ich, folgende Anordnungen sorgfältig zu beachten:

1. Bei Aufstellung der Haushaltsentwürfe für die Vierteljahre und für das Rechnungsjahr sind die Ansätze für die einzelnen Titel stets genau zu berechnen oder, soweit eine zuverlässige Berechnung nicht möglich ist, sorgfältig zu schätzen.

2. Die Inanspruchnahme und Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der bestätigten Haushaltspläne ist durch die Sachbearbeiter des Haushalts ständig zu überwachen, um eine Ueberschreitung der Mittel ohne vorherige Genehmigung unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Auf den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der veranschlagten Einnahmen ist unbedingt zu achten.

4. Die Sachbearbeiter des Haushalts sind dafür verantwortlich, dass die Haushaltsüberwachungslisten sorgfältig geführt und die Eintragungen von Zeit zu Zeit mit den Kassenbüchern verglichen werden, um etwaige Unstimmigkeiten zu klären.

An den Herrn
Präsidenten
der Deutschen Akademie
der Wissenschaften zu Berlin
B e r l i n N W 7
Unter den Linden 8

5. Die